

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Renthendorf

Aufgrund des §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278) in der aktuellen Fassung und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 Seite 457) in der aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Renthendorf am 25.02.2021 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 **Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 **Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 EURO.
- (2) Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 EURO.
- (3) Die Vertreter der Positionen nach Abs. 1) und Abs. 2) erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages gem. § 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO. Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntSchVO.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den:

Gerätewart	40,00 EURO.
------------	-------------

§ 3 **Erstattung besonderer Aufwendungen**

Neben den monatlichen Pauschbetrag sind auf Antrag besonders zu erstatten:

- a) der Verdienstausschlag in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 des ThürBGK;
- b) der Verdienstausschlag von beruflich selbständig oder freiberuflichen Ehrenamtlichen im Sinne des § 14 Abs. 2 S. 5 ThürBGK in Höhe von 32,00 Euro.

§ 4

Ruhen der Dienstaufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 5

Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in der Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform
- (2) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.02.1997 außer Kraft.

Renthendorf, 25.02.2021


Willisch
Bürgermeister



Bekanntmachungstafel: 1. Hellborn - Dorfgemeinschaftshaus

ausgehangen am:

22.04.21

abgenommen am:

16.05.21

Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat der Gemeinde Renthendorf hat in seiner Sitzung am 25.02.2021, Beschluss Nr. 07/2021

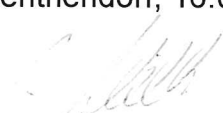
die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Renthendorf

beschlossen.

Das Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises hat mit dem Schreiben vom 10.03.2021 AZ 968.2/1058 die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen.

Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich laut Hauptsatzung.

Renthendorf, 16.04.2021


Willrich
Bürgermeister



Bekanntmachungstafel: 1. Hellborn - Dorfgemeinschaftshaus

ausgehangen am: 22.04.21

abgenommen am: 12.05.21

Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat der Gemeinde Renthendorf hat in seiner Sitzung am 25.02.2021,
Beschluss Nr. 07/2021

**die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu
besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Renthendorf**

beschlossen.

Das Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises hat mit dem Schreiben vom 10.03.2021
AZ 968.2/1058 die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen.

Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich laut Hauptsatzung.

Renthendorf, 16.04.2021

Willsch
Bürgermeister

S I E G E L

Bekanntmachungstafel: 2. Renthendorf – Oberrenthendorf ggü Haus Nr. 90

ausgegangen am:

abgenommen am: 16.05.21

Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat der Gemeinde Renthendorf hat in seiner Sitzung am 25.02.2021,
Beschluss Nr. 07/2021

**die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu
besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Renthendorf**

beschlossen.

Das Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises hat mit dem Schreiben vom 10.03.2021
AZ 968.2/1058 die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen.

Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich laut Hauptsatzung.

Renthendorf, 16.04.2021

Willsch
Bürgermeister

SIEGEL

Bekanntmachungstafel: 3. Renthendorf – Schaukasten Einfahrt zum Bauhof

ausgegangen am: 30.04.21

abgenommen am: 11.05.21

Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat der Gemeinde Renthendorf hat in seiner Sitzung am 25.02.2021,
Beschluss Nr. 07/2021

**die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu
besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Renthendorf**

beschlossen.

Das Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises hat mit dem Schreiben vom 10.03.2021
AZ 968.2/1058 die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen.

Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich laut Hauptsatzung.

Renthendorf, 16.04.2021


Willsch
Bürgermeister


S I E G E L

Bekanntmachungstafel: 4. Renthendorf – gegenüber Haus Nr. 46a

ausgehangen am: 22.04.21

abgenommen am: 12.05.21